

	Im Jahre	
	1876	1877
Uebertrag . . . . .	901	996
Mariahilf . . . . .	166	281
Neubau . . . . .	25	37
Josefstadt . . . . .	97	184
Rossau . . . . .	86	60
Favoriten . . . . .	16	165
Prater . . . . .	3	—
Floridsdorf . . . . .	20	117
Gaudenzdorf . . . . .	182	205
Sechshaus . . . . .	120	16
Ottakring . . . . .	2	89
Währing . . . . .	48	37
Döbling . . . . .	15	73
Zusammen . . . . .	1681	2260

## XXII. Abschnitt.

### Friedensrichterliche Functionen.

Der §. 26 der „Grundzüge für die Organisation und den Wirkungskreis“ der Polizeibehörden (Allerhöchste Entschliessung vom 10. Juli 1850, Landesgesetz und Regierungsblatt, IX. Stück vom Jahre 1851, Nr. 39, Seite 88) bestimmt, dass diese Behörden friedensrichterliche Functionen zu üben haben, wenn die Parteien zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten sich an dieselben wenden.

Der schiedsrichterliche Spruch hat die gerichtsdienstmässige Rechtswirkung.

Es ist hier wohl der Platz, auch einiger älterer Hofdecrete zu erwähnen, welche von dem „vergliehenen Haupteide“ (jurementum litis decisivum) handeln.

Nach den Hofdecreten vom 4. Februar 1800 und 5. März 1839 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 493 und 348) ist es den Parteien gestattet, entweder vor Gericht oder vor einer anderen, zur Vornahme executionsfähiger Vergleiche berechtigten Behörde (Hofdecret vom 16. Januar 1801, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 516) auf den von Einer dieser Parteien abzulegenden Haupteid sich zu vergleichen.

Die Abnahme des Eides steht aber lediglich dem Gerichte zu.

Die bezüglichen Decrete sind als Anhang vollinhaltlich wiedergegeben.

Mit Justiz-Ministerialverordnung vom 18. Juni 1853 (Reichsgesetzblatt XXXVI, Nr. 114, Seite 652, Landesgesetz und Regierungsblatt XXVI, Nr. 114, Seite 340 vom Jahre 1853) wurde ferner angeordnet, dass auf die vor den Polizeibehörden zu Stande gekommenen und von ihnen beurkundeten Vergleiche, wie auf gerichtliche Vergleiche, nach Massgabe der in jedem Kronlande wirksamen Civilprocess-Ordnung die gerichtliche Execution zu ertheilen ist.

Es hat daher in jenen Kronländern, in welchen das Patent vom 28. Juni 1850 (Reichsgesetzblatt Stück XXXIV, Nr. 254, Seite 1051) gilt, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel zuerst eine Execution vorgenommen werden soll, die Vollstreckungs-Clausel beizusetzen.

Mit Gesetz vom 21. September 1869 (Reichsgesetzblatt Stück LXV, Nr. 150, Seite 535) wurden die Erfordernisse der Executionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde (beziehungsweise den Polizeibehörden) abgeschlossenen Vergleiche präcisirt und die hiefür zu entrichtenden Gebühren normirt.

Das Landesgesetz vom 14. April 1874 (Landesgesetz und Verordnungsblatt XVI, Nr. 23, Seite 47) enthält mit Bezug auf das Gesetz vom 21. September 1869 die Bestimmungen in Ansehung der Vermittlungsämter zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die Befugniss der Polizeibehörden, executionsfähige Vergleiche abschliessen zu können und dem Publicum dadurch oft ebenso kostspielige als langwährende Processe zu ersparen, ist für den amtirenden Polizeibeamten ein mächtiges Hilfsmittel, sich das Publicum, wenn nicht zum Danke, so doch ganz gewiss zur Würdigung seiner oft schwierigen Thätigkeit zu verpflichten.

Wie sehr aber bei der Kostspieligkeit des Processirens eine derartige hilfreiche Wirksamkeit der Polizeibehörde vom Publicum thatsächlich gewürdigt wird, zeigt die grosse Anzahl jener Fälle, in welchen die Polizeibehörde zur friedensrichterlichen Thätigkeit aufgefordert wird.

Die Polizeibehörde ist dadurch auch in die Lage versetzt, anderen Behörden unterstützend an die Hand zu gehen.

In letzter Zeit wurde diese Unterstützung auch wiederholt von anderen, selbst Gerichtsbehörden, in Anspruch genommen, und es wurden Vergleiche erzielt, welche beide Parteien befriedigten, ohne ihnen Kosten zu verursachen.

Der nachstehende Ausweis zeigt in Ziffern, welche Dimension die Thätigkeit der Polizeibehörde an friedensrichterlichen Functionen im Jahre 1877 erreichte.

Bei	Bei Dienst- boten- streitig- keiten	Bei Strei- tigkeiten zwischen Lehrherren und Lehr- jungen	Wegen eigen- mächtiger Pfändung	In Ehe- streitig- keiten	Bei An- zeigen über ver- lorene oder gefundene Gegen- stände	Einleitung und Abschluss ausser- gericht- licher Vergleiche
dem Vereinsbureau der k. k. Polizei- direction	—	—	—	—	—	52
Innere Stadt . . .	623	—	22	26	146	403
Leopoldstadt . . .	4.232	154	225	181	234	408
Landstrasse . . .	2.176	225	175	447	105	197
Wieden . . .	909	227	192	156	288	309
Margarethen . . .	987	402	447	301	223	478
Mariahilf . . .	2.810	723	459	641	281	2484
Neubau . . .	642	205	82	64	37	10
Josefstadt . . .	860	61	233	161	184	239
Rossau . . .	2.022	168	528	685	60	3350
Favoriten . . .	97	21	34	57	165	25
Prater . . .	50	—	1	7	—	317
Floridsdorf . . .	458	143	353	349	117	583
Gaudenzdorf . . .	498	370	135	142	205	226
Sechshaus . . .	1.010	80	56	262	16	16
Ottakring . . .	1.647	539	1166	631	89	80
Währing . . .	146	16	101	74	37	133
Döbling . . .	450	1	78	161	73	210
Zusammen . . .	19.617	3335	4287	4345	2260	9520

### Anhang.

Hofdecret vom 23. Juni 1788 an das inner- und oberösterreichische Appellationsgericht über dessen Bericht vom 13. Junius (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 251).

„Allerdings seien jene Vergleiche, welche die Unterthanen vor ihrem obrigkeitlichen Amte abschliessen, unter diejenigen gerichtlichen Vergleiche zu zählen, worüber die Execution ohne weiteren zu ertheilen ist.“

Hofdecret vom 4. Februar, kundgemacht von der ostgalizischen Appellation den 5. März 1800 (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 493).

„Cum sua Sacratissima Caes. Regia Majestas super proposita sibi per relationem hujus Regii Tribunalis d. d. 30. Octobris an. el. quaestione utrum in casu Complationis, vel judicialis Transactionis per partes eo factae, ut ergo praestandum ab alterutra parte Juramentum quid solvatur, aut praestetur, Sententia proferri debeat, resolvere dignatasit, quod licet in casibus, ubi una

pars, alteri parti Juramentum litis decisivum defert, et haec illud acceptavit, conformiter Capiti 18. Cod. Jud. Sententia ferenda sit; tamen in illis casibus, ubi partes respectu deponendi Juramenti judicialiter complanarunt, ita, uti circa quamlibet aliam Complanationem judicialem nec de Sententia ferenda quaestio esse possit, nec terminus deponendi Juramenti per Judicem ex officio determinandus ast tantum pars, quae Juramentum deponendum habet, a contraparte conformiter §. 300 Cod. eatenus compellenda veniat."

"Quare altissima haec resolutio singulis Magistratibus, Jurisdictionibus et Judiciis Localibus pro futura in casibus obvenientibus observantia et directione intimatur."

Hofdecret vom 16. Januar 1801 an sämtliche Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 516).

"Ein bei der Polizeidirection (in so weit dieselbe vermöge ihrer Verfassung ein zur Erzielung der Vergleiche berechtigtes und geeignetes obrigkeitliches Amt ist) zu Stande gekommener und von derselben beurkundeter Vergleich ist allerdings als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, mithin hierauf die gerichtliche Execution nicht zu versagen."

Hofdecret vom 5. März 1839 an das galizische Appellationsgericht (Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 348).

"Ueber die gestellte Anfrage, ob Vergleiche auf einen von den streitenden Parteien abzulegenden Eid vor der politischen Obrigkeit bei dem vor dem gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Vergleichsversuche stattfinden können und stets rechtskräftig sind, wird dem Appellationsgerichte bedeutet, dass, obgleich das Hofdecret vom 4. Februar 1800, Nr. 493 der Justiz-Gesetz-Sammlung nur von gerichtlichen Vergleichen spricht, dasselbe dennoch auch auf die vor den Wirthschaftsämtern, in Folge Circulars vom 16. December 1808, Nr. LIX der Piller'schen Sammlung, geschlossenen Vergleiche auszudehnen sei, und dies aus dem Grunde, weil nach dem Hofdecrete vom 23. Juni 1788, Nr. 851 der Justiz-Gesetz-Sammlung Vergleiche, welche die Unterthanen vor ihrem obrigkeitlichen Amte abschliessen, als gerichtliche Vergleiche anzusehen und executionsfähig sind, dass aber im Grunde des Appellations-Intimates vom 28. März 1808, Zahl XV der Piller'schen Sammlung, sowohl die Abnahme des Eides, als auch die Bewilligung der Execution dem Justizamte zukomme."

---